

**Informationen**  
für  
**Abensberger**  
**Vereine**

— Stand: Mai 2011 —





# VORWORT

Sehr geehrte Vereinsvorsitzende, sehr geehrte „Ehrenamtler“,

Abensberg lebt von den Vereinen. Ohne die ehrenamtliche Arbeit, die dort geleistet wird, wäre die Lebensqualität in unserer Stadt bei weitem nicht so hoch, wie sie ist. Vieles wäre ohne die Vereine nicht denkbar!

Der Stadt Abensberg ist es natürlich ein großes Anliegen, die ehrenamtlich Aktiven in ihrer Arbeit zu unterstützen. Dafür ist es aber auch wichtig, dass die Angebote „ankommen“.

Darum haben wir in diesem Heft verschiedene Informationen zusammengestellt, die Ihnen einen Überblick geben sollen. Natürlich kann eine solche Übersicht nicht vollständig sein. Wir hoffen aber trotzdem, dass Ihnen das Heft bei Ihrer Arbeit hilft. Für Wünsche und Anregungen sind wir natürlich jederzeit offen.

## Herzlichen Dank für Ihr Engagement!



A blue ink signature of Dr. Bastian Bohn, written in a cursive style.

Dr. Bastian Bohn  
Referent für Jugend, Soziales, Familie und Senioren



A blue ink signature of Katrin Koller-Ferch, written in a cursive style.

Katrin Koller-Ferch  
Generationenbeauftragte



A blue ink signature of Dr. Uwe Brandl, written in a cursive style.

Dr. Uwe Brandl  
1. Bürgermeister



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>VORWORT</b>	<b>3</b>
<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>5</b>
<b>VERANSTALTUNGEN VON VEREINEN</b>	<b>9</b>
1. Anmeldung und Genehmigung	9
2. Sicherheit	9
3. Sicherheitsdienst	10
4. Jugendschutz	11
4.1. Bekanntmachung der Vorschriften	11
4.2. Anwesenheit von Jugendlichen	12
4.3. Kontrolle der Anwesenheit	12
4.4. Alkoholische Getränke	13
4.5. Rauchen in der Öffentlichkeit	14
5. Bestimmungen zum sicheren Umgang mit Lebensmitteln	14
6. Bühnen	15
7. Buden	16
8. GEMA	16
9. Künstlersozialabgabe	16
<b>VERANSTALTUNGEN DER STADT</b>	<b>18</b>
1. Faschingsgillamoos	18
2. Bürgerfest	18
3. Gillamoos	18
4. Märkte	19
<b>GEWALTFREIES ABENSBERG</b>	<b>20</b>
<b>FAIR-TRADE-STADT</b>	<b>21</b>
<b>FAHRZEUGE</b>	<b>22</b>
1. Citybus	22
2. Fahrzeuge des Bauhofes	22
3. Bus des KJR	22
<b>MUSIKANLAGEN</b>	<b>23</b>
1. Jugendbeirat	23
2. Kreisjugendamt	23

<b>VERANSTALTUNGSRÄUME</b>	<b>24</b>
1. Jugendzentrum	24
2. Sonstige Räumlichkeiten	24
<b>PLAKATIEREN</b>	<b>25</b>
<b>VERÖFFENTLICHUNG VON TERMINEN</b>	<b>26</b>
1. Veranstaltungskalender der Stadt	26
2. Monatlicher Veranstaltungskalender des Werbekreises:	26
3. Presse im Landkreis	26
<b>FÜHRUNGEN</b>	<b>28</b>
<b>FÖRDERUNG VON SPORTVEREINEN</b>	<b>29</b>
1. Pauschalzuschuss	29
2. Unterhalt und Geräteanschaffung	29
3. Sportjugendförderung des Landkreises	29
<b>SONSTIGE FÖRDERUNGEN</b>	<b>31</b>
1. Pokale	31
2. Überregionale Veranstaltungen	31
3. Fahnenweihen	31
<b>PARTNERSTÄDTE</b>	<b>32</b>
1. Zuschüsse	32
1.1. Schulklassen und Jugendgruppen	32
1.2. Seniorenfahrten sowie Kultur- und Sportveranstaltungen	32
2. Beteiligung eines Vereins am Stadtfest	33
3. Ansprechpartner	33
<b>JUGENDBEIRAT</b>	<b>34</b>
1. Aufgabe	34
2. Delegierte	34
3. Förderungen und Zuschüsse	35
3.1. Basisförderung	35
3.2. Baukostenförderung	35
3.3. Freizeitmaßnahmen	36
3.4. Sonstige Zuschüsse	36
<b>AVENTIN-KARTN</b>	<b>37</b>
<b>SENIORENBEIRAT</b>	<b>38</b>
1. Aufgabe	38

o Inhaltsverzeichnis o

2. Delegierte	38
3. Veranstaltungen der Stadt	39
4. Zuschüsse	39
<b>SPORTLEREHRUNG</b>	<b>40</b>
<b>KOORDINIERUNGSZENTRUM FÜR BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT</b>	<b>41</b>
<b>KREISJUGENDRING</b>	<b>42</b>
1. Verleih	42
2. juleica	43
<b>EHRENAMTSVERSICHERUNG</b>	<b>44</b>
1. Haftpflichtversicherung	44
2. Unfallversicherung	45
<b>FINANZEN</b>	<b>46</b>
1. Steuertipps	46
2. Ehrenamtspauschale	46
<b>ANHANG</b>	<b>47</b>
1. Auszug aus dem Jugendschutzgesetz	48
2. Umgang mit Lebensmitteln	50



# VERANSTALTUNGEN VON VEREINEN

## 1. Anmeldung und Genehmigung

Eine Veranstaltung ist bei bis zu 1.000 erwarteten Besuchern **anzeigepflichtig**, ab 1.000 erwarteten Besuchern **genehmigungspflichtig**.

Mit der Anmeldung bzw. Genehmigung wird automatisch die Polizeidienststelle über die Veranstaltung informiert. Je nach Art der Veranstaltung, Größe und Veranstaltungsort kann es verschiedene Auflagen geben, z.B. zu

- der Dauer der Veranstaltung
- den Lärmschutzbestimmungen
- der Anfahrtszone für Rettungsfahrzeuge
- dem Sanitätsdienst
- den Parkplätzen
- der Anzahl der Toiletten
- dem Ordnungsdienst.

Bei Verstoß gegen die von der Stadt erlassenen Auflagen kann das Ordnungsamt ein **Bußgeld** verhängen.

► Ansprechpartner:  
Stefan Selbeck, Tel.: 09443/910321;  
E-Mail: stefan.selbeck@abensberg.de

## 2. Sicherheit

Ab einer bestimmten Veranstaltungsgröße erhält der Veranstalter vorab einen so genannten **Sicherheitsbescheid** von der Stadt. Darin sind sämtliche Auflagen enthalten, die vor Veranstaltungsbeginn geregelt werden müssen, um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sicher zu stellen.

In einigen Fällen findet vor der Veranstaltung auch ein Treffen zwischen Veranstalter, Sicherheitsbehörde und Polizei statt, bei dem Vorkehrungen zum Verlauf der Veranstaltung besprochen werden.

Auch wenn im Vorfeld alle Vorkehrungen für einen reibungslosen Verlauf der Veranstaltung getroffen werden, kann es dennoch währenddessen zu **Streitigkeiten** unter Gästen kommen. Um diese zu schlichten oder eine mögliche Eskalation zu verhindern, sollte der Veranstalter einige Dinge beachten.

Nachfolgend sind **einige Punkte zum Verhalten in Bedrohungssituationen** aufgeführt, die der Veranstalter vor Beginn mit seinen Helfern durchsprechen sollte.

Wenn man einen entstehenden Konflikt während einer Veranstaltung bemerkt sollte man:

- **nicht zu lange warten** und tatenlos zusehen
- genau beobachten, um **detaillierte Beschreibungen** abgeben zu können (evtl. auch ein Foto machen)
- **sich nicht überschätzen** und nicht alleine eingreifen; Umstehende direkt ansprechen
- **konkret** sagen was man möchte und Ich-Botschaften verwenden
- ruhig bleiben und **nicht provozieren lassen**
- **Notruf** an die Polizei absetzen **bevor** die Situation eskaliert

► *Ansprechpartner:*  
Stefan Selbeck, Tel.: 09443/910321;  
E-Mail: stefan.selbeck@abensberg.de

### **3. Sicherheitsdienst**

Bei größeren Veranstaltungen ist es sicherlich sinnvoll, mit einem professionellen Sicherheitsdienst zusammen zu arbeiten. Dabei sollten sich die Veranstalter rechtzeitig darüber informieren, welche Sicherheitsdienste vor Ort arbeiten, und welche Erfahrungen mit ihnen gemacht wurden.

▶ *Ansprechpartner:*  
Katrin Koller-Ferch, Tel.: 0160/90669048;  
E-Mail: Katrin-JUZ-Abensberg@gmx.de.

## 4. Jugendschutz

Die **Veranstalter** sind dafür **verantwortlich**, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden. Verstoßen sie gegen ihre Pflichten, kann dies ein **Bußgeld** zur Folge haben. Der Mindestbetrag liegt bei 5 Euro, der Höchstbetrag bei 50.000 Euro. Das Bußgeld kann sowohl Vereine als auch einzelne **Verantwortliche persönlich** treffen. Unterlässt z. B. ein Verantwortlicher Aufsichtsmaßnahmen, so handelt auch er selbst ordnungswidrig, wenn sein Mitarbeiter gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

Ein Verstoß gegen die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes kann sogar eine **Straftat** darstellen. Wird eine Pflichtverletzung vorsätzlich begangen und wird dadurch leichtfertig ein Kind oder eine jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet, kann dies mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden. Dies gilt auch dann, wenn die vorsätzliche Pflichtverletzung aus Gewinnsucht begangen oder beharrlich wiederholt wird.

▶ *Ansprechpartner:*  
Kreisjugendamt Kelheim, Tel.: 09441/2070, Fax: 09441/207337;  
E-Mail: jugendamt@landkreis-kelheim.de

### 4.1. Bekanntmachung der Vorschriften

Veranstalter sind verpflichtet, die nach den §§ 4 bis 13 des Jugendschutzgesetzes für ihre Veranstaltung geltenden Vorschriften durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren **Aushang** bekannt zu machen (vgl. § 3 Jugendschutzgesetz).

- ▶ Die wichtigsten Vorschriften, die bei den meisten Festen ausgehängt werden müssen, sind im Anhang abgedruckt.
  
- ▶ Die aktuellen Texte sind außerdem veröffentlicht erhältlich unter:  
*[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)*

## **4.2. Anwesenheit von Jugendlichen**

Bei „öffentlichen Tanzveranstaltungen“ dürfen Kinder und Jugendliche **unter 16 Jahre überhaupt nicht, 16-jährige und 17-jährige bis 24 Uhr** anwesend sein. Bei Begleitung durch eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person gelten keine Zeit- und Altersgrenzen. „Personensorgeberechtigte Personen“ sind in der Regel die Eltern. Die Eltern können auch andere volljährige Personen für eine begrenzte Zeit mit der „Personensorge“ beauftragen. Die beauftragte Person ist dann die „erziehungsbeauftragte Person“, in deren Begleitung ebenfalls keine Zeitbegrenzung gilt (vgl. § 5 Jugendschutzgesetz).

Ausnahmen gelten dann, wenn die Tanzveranstaltung von einem **anerkannten Träger der Jugendhilfe** durchgeführt wird, oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient. Dann dürfen Kinder bis 13 Jahre bis 22 Uhr anwesend sein, 14-jährige bis 17-jährige bis 24 Uhr. Anerkannte Träger der Jugendhilfe sind beispielsweise Caritas, Diakonie, BRK. Die längere Anwesenheit ist jedoch nicht automatisch gestattet. Vielmehr ist eine zusätzliche Prüfung der Jugendeignung der Veranstaltung durch den Veranstalter erforderlich.

## **4.3. Kontrolle der Anwesenheit**

Die Veranstalter sind verpflichtet, die zeitlichen Aufenthaltsbegrenzungen für Minderjährige zu beachten und **sicherzustellen**, dass die Betroffenen das Veranstaltungsgelände **rechtzeitig verlassen**.

Ein beliebtes und effektives Mittel, die Minderjährigen rechtzeitig zum Verlassen der Lokalität oder der Veranstaltung zu bringen, war für die Veranstalter

bisher oftmals die Einbehaltung des Personalausweises. Dieser wurde bei der Eingangskontrolle überprüft und hinterlegt, um bei rechtzeitigem Verlassen wieder ausgehändigt zu werden.

Das seit dem 1. November 2010 gültige Personalausweisgesetz verbietet jedoch diese Praxis. Das Gesetz stellt nämlich ausdrücklich fest, dass „vom Ausweisinhaber **nicht verlangt werden darf**, den **Personalausweis zu hinterlegen** oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben“ (§ 1 Abs. 1 Satz 3 PAuswG).

Das Bayerische Landesjugendamt nennt ein Beispiel, wie diese Praxis in Zukunft ersetzt werden könnte (vgl. das Mitteilungsblatt September – Dezember 2010, S. 24): Der Veranstalter könnte am Eingang je nach Altersstufe farbige Armbänder verteilen und für jedes Band einen Pfand von 20 € verlangen. Mit dem fristgerechten Verlassen der Veranstaltung wird das Band entfernt und die Jugendlichen erhalten ihr Geld zurück.

Das Personalausweisgesetz enthält keine Bußgeldvorschrift für den Fall, dass ein Veranstalter entgegen dem Gesetz einen (minderjährigen) Besucher nur dann auf das Veranstaltungsgelände eintreten lässt, wenn er seinen Personalausweis abgibt. Welche Besucher der Veranstalter einlässt, steht grundsätzlich in seinem freien Ermessen.

#### **4.4. Alkoholische Getränke**

**Branntwein und branntweinhaltige** Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, dürfen an Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit nicht abgegeben werden. Auch darf ihnen deren **Verzehr nicht gestattet** werden. Hiervon umfasst sind beispielsweise Rum, Schnäpse, Cognac, Whisky, Liköre und Cocktails. Dabei ist es egal, wenn ein Mixgetränk nur einen geringen Anteil eines solchen Branntweines enthält. Auch wenn der Alkoholgehalt in diesem Fall gering sein mag, ist die Abgabe an Kinder und Jugendliche nicht gestattet.

**Andere alkoholische Getränke** (z. B. Bier, Wein, Most, Sekt) dürfen in der Öffentlichkeit an Kinder und Jugendliche **unter 16 Jahre nicht** abgegeben

werden. Auch darf ihnen deren Verzehr nicht gestattet werden. Werden 14-jährige oder 15-jährige von Eltern begleitet, dürfen diese Getränke an sie abgegeben werden. In diesem Fall ist ihnen auch der Verzehr erlaubt (vgl. § 9 Jugendschutzgesetz).

#### **4.5. Rauchen in der Öffentlichkeit**

In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder und Jugendliche nicht abgegeben werden. Auch das **Rauchen darf ihnen nicht gestattet werden**. Das Rauchen darf also nur Volljährigen erlaubt werden (§ 10 Jugendschutzgesetz).

### **5. Bestimmungen zum sicheren Umgang mit Lebensmitteln**

**Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass dies einwandfrei erfolgt.**

Wer bei einer Veranstaltung direkt oder indirekt mit Lebensmitteln in Kontakt kommt, trägt ein hohes Maß an Verantwortung und muss bestimmte Vorschriften beachten. Hierbei handelt es sich um gesetzliche Tätigkeitsverbote (bei bestimmten Erkrankungen) und allgemeine Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln.

- ▶ Eine genaue Aufstellung der Vorschriften sowie ein Informationsblatt sind in der Gesundheitsabteilung des Landratsamts, Tel.: 09441/207340 zu erhalten.
- ▶ Unter [www.lebensmittelsicherheit.bayern.de](http://www.lebensmittelsicherheit.bayern.de) sind weitere Informationen erhältlich. können die Broschüren „Lebensmittelinfektionen vermeiden“ und der „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln“ kostenlos abgerufen werden.

- Ein Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist im Anhang abgedruckt.

## **6. Bühnen**

Die Stadtwerke verfügen über folgende Bühnen:

- **Bühne mit Dach 8 x 6 m:** Kosten inklusive Auf- und Abbau für einen Tag 250 €. Jeder weitere Tag kostet 90 €.
- **Bühne ohne Dach 8 x 6 m:** Kosten inklusive Auf- und Abbau für einen Tag 170 €. Jeder weitere Tag kostet 50 €.
- **Bühne mit Dach 8 x 3 m:** Kosten inklusive Auf- und Abbau für einen Tag 230 €. Jeder weitere Tag kostet 80 €.
- **Bühne ohne Dach 8 x 3 m:** Kosten inklusive Auf- und Abbau für einen Tag 160 €. Jeder weitere Tag kostet 50 €.
- **Bühne mit Dach 6 x 3 m:** Kosten inklusive Auf- und Abbau für einen Tag 220 €. Jeder weitere Tag kostet 70 €.
- **Bühne ohne Dach 6 x 3 m:** Kosten inklusive Auf- und Abbau für einen Tag 150 €. Jeder weitere Tag kostet 60 €.
- **Mobile Bühne mit Dach 4,50 x 4 m:** Kosten inklusive Auf- und Abbau für einen Tag 150 €. Jeder weitere Tag kostet 60 €.

**Pro Bühne mit und ohne Dach wird eine Kautionshöhe von 500 € erhoben.**

- Ansprechpartner:  
Daniela Pilz, Tel.: 09443/9189162;  
E-Mail: [daniela.pilz@abensberg.de](mailto:daniela.pilz@abensberg.de)

## **7. Buden**

Die Stadtwerke verfügen über folgende Buden:

- **Verkaufsstände (3,0 x 2,0 m / 2,50 x 2,0 m / 2,0 x 2,0 m):**  
Kosten inklusive Auf- und Abbau für einen Tag 40 €, für jeden weiteren Tag 25 €. Bei Selbstabholung und Aufbau betragen die Kosten pro Tag 25 €.
- **Buden 4-seitig offen (4,0 x 3,0 m):**  
Kosten inklusive Auf- und Abbau für einen Tag 40 €, für jeden weiteren Tag 25 €. Bei Selbstabholung und Aufbau betragen die Kosten pro Tag 25 €.

Für die Verkaufsstände wird eine Kautions von 50 € pro Stück erhoben.

▶ Ansprechpartner:  
Daniela Pilz, Tel.: 09443/9189162;  
E-Mail: [daniela.pilz@abensberg.de](mailto:daniela.pilz@abensberg.de)

## **8. GEMA**

Veranstaltungen, auf denen Musik (live oder von Tonträgern) gespielt wird, müssen im Vorfeld vom Veranstalter bei der GEMA gemeldet werden. Es ist ein Tarif zu bezahlen, der sich nach Größe der Veranstaltung und dem Eintrittsgeld berechnet. Wird die Veranstaltung nicht angemeldet, kann die GEMA nachträglich den doppelten Tarif berechnen.

▶ Nähere Informationen unter [www.gema.de](http://www.gema.de)

## **9. Künstlersozialabgabe**

Gemäß dem Künstlersozialversicherungsgesetz müssen „Unternehmen“, die künstlerische bzw. publizistische Leistungen „verwerten“, eine Künstlersozial-

○ Veranstaltungen von Vereinen ○

abgabe leisten. „Unternehmen“ in diesem Sinn können auch eingetragene Vereine sein. Eine „Verwertung künstlerischer Leistungen“ kann beispielsweise der Auftritt einer Musikgruppe bei einer Veranstaltung sein.

Eine Künstlersozialabgabe muss nur bezahlt werden, wenn die „verwertende“ Tätigkeit mit einer gewissen Nachhaltigkeit verfolgt wird, was wohl bereits bei zwei oder drei Veranstaltungen pro Jahr der Fall ist. In Ausnahmefällen kann bereits eine einzelne Großveranstaltung ausreichen. Für das Vorliegen eines „Unternehmens“ genügt es, wenn mit der Veranstaltung Einnahmen erzielt werden sollen. Die Absicht, mit der Veranstaltung einen Gewinn zu erzielen, ist hingegen nicht erforderlich.

Die zu zahlende Künstlersozialabgabe beträgt ca. 5 % aller Entgelte, die im Laufe eines Kalenderjahres an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlt wurden.

► Weitere Informationen:  
[www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de)

# VERANSTALTUNGEN DER STADT

## 1. Faschingsgillamoos

Der Faschingsgillamoos findet jährlich am Faschingsdienstag statt. Alle Vereine und Gruppen sind herzlich eingeladen, sich am Einzug zu beteiligen. Jeder Teilnehmer erhält für die **Teilnahme am Zug einen Gutschein über 2 €**, der am Faschingsgillamoos eingelöst werden kann.

Soweit ausreichend Platz zur Verfügung steht, können Vereine darüber hinaus die **Bewirtung** an einem Stand übernehmen.

► Ansprechpartner:  
Melanie Schmid, Tel.: 09443/910359,  
E-Mail: fremdenverkehr@abensberg.de

## 2. Bürgerfest

Am ersten Wochenende im Juli findet jährlich das mittelalterliche Bürgerfest im Schloßgarten statt. Soweit ausreichend Platz zur Verfügung steht, können Vereine die **Bewirtung** eines Standes übernehmen.

► Ansprechpartner:  
Melanie Schmid, Tel.: 09443/910359  
E-Mail: fremdenverkehr@abensberg.de

## 3. Gillamoos

Um den ersten Sonntag im September findet jährlich der Gillamoos statt. Am Gillamoos-Donnerstag findet traditionell das Holzschneiden, am Gillamoos-Freitag der Gillamoos-Einzug statt. Alle Vereine sind herzlich eingeladen, sich daran zu beteiligen. Jeder Teilnehmer des Einzuges erhält ein Bierzeichen.

▶ *Ansprechpartner:*  
Hans Leidl, Tel.: 09443/1290

## **4. Märkte**

Der Werbekreis Abensberg organisiert jährlich folgende Märkte:

- Frühjahrsmarkt (Sonntag vor dem Palmsonntag)
- Nachtmarkt (ein Samstag im Juni)
- Herbstmarkt (erster Sonntag im Oktober)
- Niklasmarkt (Donnerstag bis Sonntag um den 1. Sonntag im Dezember)

▶ *Ansprechpartner:*  
Bettina Spittka, Tel.: 0172/8144110;  
E-Mail: [tinaspittka@t-online.de](mailto:tinaspittka@t-online.de)

# GEWALTFREIES ABENSBERG

Gewalt darf in Abensberg keinen Platz haben — egal aus welcher Richtung sie kommt. Jeder einzelne ist daher dazu aufgerufen, sich für ein gewaltfreies Abensberg einzusetzen.



Dieses Logo ist auf Initiative des Runden Tisches für ein gewaltfreies Abensberg in einem Schulwettbewerb entstanden, an dem sich ca. 500 Schülerinnen und Schüler der Hauptschule Abensberg, Realschule Abensberg, Förderschule Offenstetten und des Berufsbildungswerkes Abensberg beteiligten.

Es ist wichtig, dass dieses Anliegen eines gewaltfreien Abensbergs auch von den Vereinen unterstützt wird. Dazu gibt es verschiedenen Möglichkeiten:

- Bei Festen oder anderen Veranstaltungen kann ein **Transparent** aufgehängt werden.
- Bei Festen oder anderen Veranstaltungen kann ein **Roll-Up** aufgestellt werden.
- Bei Festen oder anderen Veranstaltungen können **Buttons, Aufkleber, Luftballone und Infohefte** aufgelegt oder verteilt werden.
- Das **Logo** kann in den Internetauftritt eingebaut werden.

Die entsprechenden Materialien stellt die Stadt gerne zur Verfügung.

► Ansprechpartner:  
Katrin Koller-Ferch, Tel.: 0160/90669048,  
E-Mail: Katrin-JUZ-Abensberg@gmx.de

# FAIR-TRADE-STADT

Abensberg ist seit dem 20. Mai 2010 die erste „faire Handelsstadt“ in Niederbayern. Viele Geschäfte, Gastronomien, Betriebe und auch die Stadt Abensberg haben sich bereit erklärt, Produkte aus Entwicklungs- und Schwellenländern zu kaufen, die zu fairen Bedingungen hergestellt und zu fairen Preisen gehandelt werden. Das ist der Beitrag der Stadt zu einer modernen und gerechten Entwicklungshilfe, die auf dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ basiert.



Der Faire Handel ist eine Internationale Bewegung für mehr Gerechtigkeit im Welthandel. Fairtrade bietet benachteiligten Produzenten in den Ländern des Südens eine faire Chance, ihre wirtschaftliche und soziale Existenz dauerhaft zu sichern. Für gute Waren sollen faire Preise bezahlt werden, die ein Leben in Würde sowie wirtschaftliche und soziale

Entwicklung ermöglichen. Bildung, Information und politisches Handeln sind weitere Aufgaben der Fairtradebewegung.

**Auch die Abensberger Vereine sind dazu aufgerufen Fairtrade-Produkte zu verwenden, beispielsweise bei Festen und Veranstaltungen.** Damit fördern Sie benachteiligte klein-bäuerliche Familien und deren Selbsthilfeeinrichtungen.

**Es gibt inzwischen eine Vielzahl unterschiedlicher Fairtrade-Produkte, von Kaffee, über Säfte und Süßigkeiten bis hin zu Fußbällen.**

- ▶ Ansprechpartner:  
Klara Wirthensohn (Sprecherin Eine Welt Forum),  
Tel. 09443/6582; E-Mail: RolfundKlara@t-online.de
  
- ▶ Weitere Informationen:  
[www.transfair.org](http://www.transfair.org)

# FAHRZEUGE

## 1. Citybus

Der Citybus kann von allen Vereinen und Vereinigungen ausgeliehen werden. Die Kosten betragen 15 € pro Tag. Bei einem Schaden beträgt die Selbstbeteiligung 500 €.

Zum Fahren ist ein Führerschein der Klasse 3 bzw. Klasse B erforderlich.

Bei der Abholung bitte Führerschein und Ausweis mitnehmen. Der Vorsitzende des jeweiligen Vereins muss über das Ausleihen des Citybusses informiert sein. Der Bus muss sauber und vollgetankt zurück gebracht werden.

- ▶ Ansprechpartner:  
Mitarbeiter der Kläranlage, Tel.: 09443/905400

## 2. Fahrzeuge des Bauhofes

Beim städtischen Bauhof können verschiedene Fahrzeuge ausgeliehen werden (Unimog, LKW, Kleintraktor, Kombi, PKW-Anhänger).

- ▶ Ansprechpartner:  
Georg Ipfelkofer, Tel.: 09443/9189161;  
E-Mail: georg.ipfelkofer@abensberg.de

## 3. Bus des KJR

Der Kreisjugendring Kelheim verleiht ebenfalls einen 9-Sitzer-Bus. Nähere Infos hierzu unter „Kreisjugendring“ auf S. 42.

# MUSIKANLAGEN

## 1. Jugendbeirat

Der Jugendbeirat besitzt eine kleine PA, die von Vereinen ausgeliehen werden kann. Die Kosten betragen 25 € pro Tag. Die Anlage kann im Jugendzentrum angeholt werden.

- ▶ Ansprechpartner für technische Fragen:  
Johannes Damjantschitsch, Tel.: 0151/25238154
  
- ▶ Ansprechpartner für Reservierungen:  
Katrin Koller-Ferch, Tel.: 0160/90669048

## 2. Kreisjugendamt

Das Kreisjugendamt Kelheim verleiht auch eine Musikanlage. Diese besteht aus vier Boxen, Mischpult, Endstufe und einem CD-Player. Die Anlage kann kostenlos ausgeliehen werden.

- ▶ Ansprechpartner:  
Klaus Lichtenegger, Tel.: 09441/20725;  
E-Mail: Klaus.Lichtenegger@landkreis-kelheim.de

# VERANSTALTUNGSRÄUME

## 1. Jugendzentrum

Das Jugendzentrum Abensberg kann sowohl von Vereinen als auch für private Veranstaltungen gemietet werden.

- Ansprechpartner:  
Katrin Koller-Ferch, Tel.: 0160/90669048;  
E-Mail: Katrin-JUZ-Abensberg@gmx.de

## 2. Sonstige Räumlichkeiten

Veranstaltungen von Vereinen sind außerdem in folgenden Räumlichkeiten denkbar:

- Kreuzgang und Kreuzgarten:  
Die Kosten betragen 100 € Miete und 100 € Kautions
- Herzogskasten (1. Obergeschoss):  
Die Kosten für einen Tag betragen 150 € Miete, für mehrere Tage 300 €. Die Kautions beträgt jeweils 200 €.
- Schlossgarten:  
Die Kosten für einen Tag betragen 250 € Miete, für mehrere Tage 500 €. Die Kautions beträgt jeweils 250 €.
- Remise im Schlossgarten:  
Die Kosten für einen Tag betragen 50 € Miete, für mehrere Tage 100 €. Die Kautions beträgt jeweils 100 €

- Ansprechpartner:  
Andreas Horsche, Tel.: 09443/910326;  
E-Mail: andreas.horsche@abensberg.de

# PLAKATIEREN

Für das Aufstellen von Plakaten ist stets eine Genehmigung der Stadt Abensberg erforderlich. Für den entsprechenden Antrag sind lediglich der Veranstalter und der Tag der Veranstaltung anzugeben. Regelungen, an welchen Stellen nicht plakatiert werden darf, sind dann in dem jeweiligen Bescheid durch die Stadt enthalten.

Die Kosten für eine Genehmigung der Plakatierung betragen 15 €.

► Ansprechpartner:  
Stefan Selbeck, Tel.: 09443/910321;  
E-Mail: stefan.selbeck@abensberg.de

Regelungen in den umliegenden Gemeinden sind in den jeweiligen Gemeindeverwaltungen zu erfragen.

# VERÖFFENTLICHUNG VON TERMINEN

## **1. Veranstaltungskalender der Stadt**

Termine können im Veranstaltungskalender der Stadt veröffentlicht werden, der unter [www.abensberg.de](http://www.abensberg.de) zu finden ist. Dort können die Termine auch online registriert werden. Dazu bitte einfach den Anweisungen unter „Veranstaltung melden“ folgen.

► Ansprechpartner:

Michaela Jahny, Tel.: 09443/910317, Fax: 09443/910318

E-Mail: [michaela.jahny@abensberg.de](mailto:michaela.jahny@abensberg.de)

## **2. Monatlicher Veranstaltungskalender des Werbekreises:**

Der Veranstaltungskalender des Werbekreises wird monatlich gedruckt.

► Ansprechpartner:

Druckerei Kelly, Tel.: 09443/91400, Fax: 09443/914020;

E-Mail: [info@kelly-druck.de](mailto:info@kelly-druck.de)

## **3. Presse im Landkreis**

► Mittelbayerische Zeitung:

Tel.: 09443/911511, Fax: 09443/911525;

E-Mail: [rab@mittelbayerische.de](mailto:rab@mittelbayerische.de)

► Wochenblatt:

Tel.: 09443/91550, Fax: 09443/915520;

E-Mail: [redaktion-keh@wochenblatt.de](mailto:redaktion-keh@wochenblatt.de)

○ Veröffentlichung von Terminen ○

▶ Rundschau:

Tel.: 09441/20318, Fax: 09441/20338;

E-Mail: [judith.buchwald@rundschau-mail.de](mailto:judith.buchwald@rundschau-mail.de)

▶ Carpe diem:

Tel.: 08051/6403159;

E-Mail: [info@carpe-diem-magazin.de](mailto:info@carpe-diem-magazin.de)

## FÜHRUNGEN

Auch für Vereine besteht natürlich das Angebot, Keller-, Museums- oder Stadtführungen zu buchen. Umfangreiche Informationen über das Angebot sind in der Tourismusinformation im Herzogkasten erhältlich.

► Ansprechpartner:  
Melanie Schmid, Tel.: 09443/910359;  
E-Mail: fremdenverkehr@abensberg.de

# FÖRDERUNG VON SPORTVEREINEN

## 1. Pauschalzuschuss

Der Haushaltsansatz von 24.300 € wird nach dem Beitragsaufkommen laut BLSV-Meldung an den TSV Abensberg, TSV Offenstetten und FSV Sandharlanden verteilt.

## 2. Unterhalt und Geräteanschaffung

Bei Unterhalt und Geräteanschaffung von Sportvereinen bezuschusst die Stadt Unterhaltsmaßnahmen mit 22,5 % und Geräteanschaffungen mit 13,5 %. Die Abrechnung erfolgt jährlich rückwirkend. Bei Einzelmaßnahmen mit Kosten von über 5.000 € ist der Zuschuss vor Beginn der Maßnahme zu beantragen.

► *Ansprechpartner:*  
Hans-Peter Maier, Tel.: 09443/910330;  
E-Mail: hans.maier@abensberg.de

## 3. Sportjugendförderung des Landkreises

Der Landkreis Kelheim fördert Kinder und Jugendliche in den Sport- und Schützenvereinen. Für jedes Kind und für jeden Jugendlichen wird ein **jährlicher Zuschuss in Höhe von 5 €** gewährt. Zuschüsse können Sport- und Schützenvereine mit Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt im Landkreis Kelheim erhalten. Voraussetzung ist unter anderem die Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband oder im Bayerischen Sportschützenbund.

○ Förderung von Sportvereinen ○

- ▶ Der Antrag kann auf der Homepage des Landratsamtes [www.landkreis-kelheim.de](http://www.landkreis-kelheim.de) unter der Rubrik Bürgerservice, von dort weiter über die Buttons Formulare/Merkblätter, unter „S“ Sportförderung-Vereinspauschale abgerufen werden.

# SONSTIGE FÖRDERUNGEN

## 1. Pokale

Für interne oder örtliche Meisterschaften und Ähnlichem wird jährlich einmal ein Pokal oder Sachpreis im Wert von bis zu 30 € durch die Stadt bezahlt.

## 2. Überregionale Veranstaltungen

Für überregionale Meisterschaften und Veranstaltungen wird der Zuschuss der Stadt im Einzelfall festgelegt. Dabei können auch Ausfallbürgschaften gewährt werden.

## 3. Fahnenweihen

Der Zuschuss der Stadt beträgt für das Fest 190 €, für Trauerband bis zu 230 €.

► Ansprechpartner:  
Hans-Peter Maier, Tel.: 09443/910330;  
E-Mail: [hans.maier@abensberg.de](mailto:hans.maier@abensberg.de)

# PARTNERSTÄDTE

## 1. Zuschüsse

Für Gruppenfahrten ab 10 Personen zu den Partnerstädten Lonigo und Parga gewährt die Stadt Abensberg auf Antrag einen Zuschuss, der nach Durchführung der Fahrt ausbezahlt wird. Dem Antrag ist jeweils ein genaues Programm der Fahrt sowie eine Teilnehmerliste beizufügen. Bei Förderung nach den Städtepartnerschaftsrichtlinien werden aus den Mitteln der Jugendförderung und des Seniorenbeirates keine weiteren Zuschüsse gewährt.

- *Die Anträge sind zu richten an:*  
Touristinformation im Herzogskasten  
Melanie Schmid, Tel.: 09443/910359;  
E-Mail: melanie.schmid@abensberg.de

### 1.1. Schulklassen und Jugendgruppen

Bei einer Aufenthaltsdauer von mindestens drei Tagen in einer Partnerstadt beträgt der Zuschuss für Schulklassen und Jugendgruppen pro Teilnehmer und Tag bis zu 9 €, höchstens pro Teilnehmer 45 €.

### 1.2. Seniorenfahrten sowie Kultur- und Sportveranstaltungen

Bei Seniorenfahrten sowie Kultur- und Sportveranstaltungen beträgt bei einer Aufenthaltsdauer von mindestens drei Tagen der Zuschuss pro Teilnehmer bis zu 14 €.

## **2. Beteiligung eines Vereins am Stadtfest**

In Lonigo findet jedes Jahr im März die „Fiera“ statt. Bei diesem großen Stadtfest ist in jedem Jahr ein Abensberger Verein vertreten, der ein kleines Bierzelt bewirtschaftet und darin ein musikalisches Programm organisiert. Die Stadt gewährt für die dabei entstehenden Kosten einen Zuschuss.

## **3. Ansprechpartner**

- ▶ Peter Hübl, Stadtrat und Referent für Städtepartnerschaften, steht bei Fragen zu den Partnerstädten mit Rat und Tat zur Seite.  
Informationen unter Tel: 09443/910359.

# JUGENDBEIRAT

## 1. Aufgabe

Der Jugendbeirat ist die Interessenvertretung aller Jugendlichen der Stadt Abensberg von 14 bis 25 Jahren. Er bringt als sachkundiges Gremium seine Erfahrungen und Vorstellungen ein, die für die Entscheidung jugendspezifischer Belange auf örtlicher Ebene bedeutungsvoll sein können.

Um Aufgaben selbständig erledigen zu können, wird dem Jugendbeirat von der Stadt Abensberg ein fester jährlicher Etat zur Verfügung gestellt, der von diesem verwaltet wird.

## 2. Delegierte

Alle Abensberger Vereine, Gruppierungen oder sonstigen losen Verbindungen, die Jugendarbeit leisten, können Vertreter für die Delegiertenversammlung des Jugendbeirates benennen. Die zu bestellenden Vertreter müssen zwischen 14 und 25 Jahre alt und mit Hauptwohnsitz in Abensberg gemeldet sein.

Jede Organisation sollte der Stadt Delegierte mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift melden. Die Anzahl der Delegierten gliedert sich wie folgt:

Mitglieder im Alter von 14 bis 25 Jahren	Anzahl der Delegierten
bis zu 10	1
10 bis 40	2
41 bis 100	3
101 bis 200	4
201 bis 400	5
ab 401	6

Für jeden Delegierten ist ein Ersatzdelegierter zu melden.

- ▶ Die Delegierten sind beim Vorsitzenden zu melden.
- ▶ Ansprechpartner:  
Franziska Koller (Vorsitzende des Jugendbeirates),  
Winzerstr. 24, 93326 Abensberg, Tel.: 09443/90270;  
E-Mail: FranziskaKoller@gmx.de

### **3. Förderungen und Zuschüsse**

- ▶ Anträge für die folgenden Zuschüsse sind zu stellen an:  
Franziska Koller (Vorsitzende des Jugendbeirates),  
Winzerstr. 24, 93326 Abensberg, Tel.: 09443/90270;  
E-Mail: FranziskaKoller@gmx.de

#### **3.1. Basisförderung**

Jede eigenständige Jugendgruppe, mit Ausnahme der Sportvereine, erhält jährlich auf Antrag eine Zuwendung, von **1,40 € pro Mitglied zwischen dem 6. und 21. Lebensjahr.**

Die Förderung ist im laufenden Kalenderjahr durch den Verein zu beantragen. Die Anzahl der förderfähigen Mitglieder ist durch eine Mitgliederliste, die Namen, Anschriften und Geburtsdaten enthält, nachzuweisen.

#### **3.2. Baukostenförderung**

Bei durch die Jugendhilfeplanung nachgewiesenem Bedarf kann unter bestimmten Umständen die Renovierung und Ausstattung von Jugendräumen bezuschusst werden. Einzelheiten sind in den Förderrichtlinien der Stadt Abensberg geregelt (abrufbar unter [www.abensberg.de](http://www.abensberg.de) → Rathaus & Stadtrat → Satzungen & Verordnungen).

### **3.3. Freizeitmaßnahmen**

Freizeitmaßnahmen, also beispielsweise Ausflüge, werden mit **2,35 € je Tag und Teilnehmer** gefördert. Bei **internationalen** Jugendbegegnungen beträgt diese Förderung **4,70 €** pro Tag und Teilnehmer.

Die Zuwendung darf den bei der Freizeitmaßnahme entstandenen Fehlbetrag nicht übersteigen. Es werden max. 14 Tage pro Gruppierung und Jahr gefördert. Die Förderung für internationale Jugendbegegnungen gilt bis zu einer Höchstgrenze von 720 €.

Voraussetzungen:

- An- und Abreise gelten als ein Tag, wenn die Maßnahme nach 10 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 17 Uhr am Abreisetag beendet ist.
- Das zuschussfähige Mindestalter beträgt 6 Jahre, das Höchstalter 21 Jahre.
- Pro 10 Teilnehmer muss eine Betreuungskraft eingesetzt werden. Diese ist ebenfalls förderfähig.
- Die Teilnehmer müssen an der gesamten Maßnahme teilnehmen.

### **3.4. Sonstige Zuschüsse**

Für **sonstige Projekte und Aktivitäten** kann der Jugendbeirat je nach Kas senlage ebenfalls Zuschüsse geben. Dazu ist ein Antrag mit entsprechender Beschreibung und Begründung erforderlich. Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet der Jugendbeirat.

# AVENTIN-KARTN



Die Aventin-Kartn ist ein Dankeschön an alle, die in der Abensberger Jugendarbeit ehrenamtlich aktiv sind. Mit dieser Karte bekommen die Inhaber Rabatte in Abensberger Lokalen, Geschäften und Institutionen. Außerdem erhalten die Besitzer der Karte in der Regel jeden Monat ein kleines Extra, wie beispielsweise freien Eintritt zu Konzerten.

Die Abensberger Vereine und Jugendorganisationen können Mitglieder benennen, denen eine Karte ausgestellt werden soll. Die Karte kann das ganze Jahr über beantragt werden. Es besteht keine feste Höchstgrenze, wie viele Mitglieder ein Verein für die Karte anmelden kann. Die Anmeldungen sollen aber auf diejenigen beschränkt sein, die sich wirklich in der Jugendarbeit engagieren. Die Aventin-Kartn ist nicht dafür gedacht, dass sie jedes Vereinsmitglied bekommt. Ausgestellt wird die Karte nur bis zu einem Alter von 25 Jahren.

Zur Anmeldung der Jugendlichen kann ein Anmeldeformular benutzt werden, das unter [www.aventin-kartn.de](http://www.aventin-kartn.de) abrufbar ist. Die Daten können aber auch einfach per Mail an Katrin Koller-Ferch oder Bastian Bohn weiter gegeben werden. Folgende Daten sind für die Ausstellung der Aventin-Kartn erforderlich: Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum und Foto des Mitglieds sowie Name des Vereins.

Weitere Informationen unter [www.aventin-kartn.de](http://www.aventin-kartn.de)

- ▶ Ansprechpartner:  
Bastian Bohn, Tel.: 0171/3448033;  
E-Mail: Bastian-Bohn@web.de  
Katrin Koller-Ferch, Tel.: 0160/90669048;  
E-Mail: Katrin-JUZ-Abensberg@gmx.de

# SENIORENBEIRAT

## 1. Aufgabe

Der Seniorenbeirat ist die **Interessenvertretung aller älteren Mitbürger** über 60 Jahre. Er arbeitet zur Förderung der Belange der Senioren mit den Trägern der Altenhilfe sowie mit allen anderen Einrichtungen zusammen, die sich mit aktiver Seniorenarbeit befassen.

Der Seniorenbeirat nimmt Beschwerden und Anregungen älterer Mitbürger entgegen und leitet sie nach Überprüfung den zuständigen Stellen mit einer kurzen Stellungnahme zu, soweit er sie nicht selbst erledigen kann. Er gibt Anregungen und Empfehlungen.

## 2. Delegierte

Alle Abensberger Altenclubs, Abteilungen und Verbände oder sonstigen losen Verbindungen, die Seniorenarbeit leisten, sollen Vertreter bestellen. Die entsendenden Verbände müssen auf Dauer eingerichtet sein, sich mindestens einmal im Monat treffen und mindestens 15 Besucher bzw. Mitglieder aufweisen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Der zu bestimmende Vertreter muss über 60 Jahre alt sein. Jede Organisation hat das Recht, je angefangene 20 Mitglieder einen weiteren Delegierten zu benennen.

**Jede Organisation muss der Stadt Delegierte mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift melden.**

- ▶ Die Delegierten sind im Hauptamt der Stadt Abensberg zu melden bei:  
Franz Piendl, Tel.: 09443/910313;  
E-Mail: franz.piendl@abensberg.de

► ***Ansprechpartner:***

Hermann Gerstenberg (Vorsitzender)

Arnhelmstr. 2b, 93326 Abensberg, Tel.: 09443/3677;

E-Mail: hermann.gerstenberg@t-online.de

### **3. Veranstaltungen der Stadt**

Der Seniorenbeirat organisiert in Zusammenarbeit mit der Stadt Abensberg im Jahresverlauf folgende Veranstaltungen:

- Senioren in die Disko, Faschingsfeier in der Diskothek Center
- Fahrt der Delegierten
- Seniorennachmittag am Gillamoos
- Jubilarfeier der Stadt Abensberg
- Adventfeier der Senioren

### **4. Zuschüsse**

Der Seniorenbeirat bezuschusst Veranstaltungen in der Seniorenarbeit unter anderem auch Seniorenausflüge. Entsprechende Anträge sind jeweils bis zum 30. April einzureichen. Pro Jahr ist grundsätzlich nur eine Förderung pro Verein möglich.

► **Anträge für Zuschüsse sind an den Vorsitzenden zu stellen:**

Hermann Gerstenberg (Vorsitzender)

Arnhelmstr. 2b, 93326 Abensberg, Tel.: 09443/3677;

E-Mail: hermann.gerstenberg@t-online.de

## SPORTLEREHRUNG

Die Sportlerehrung der Stadt Abensberg findet einmal pro Jahr statt. Voraussetzung für eine Meldung ist mindestens das Erreichen der bayerischen Meisterschaft bei einer Einzelleistung. Bei gruppen- und Mannschaftserfolgen wird um die Nennung des Mannschaftsführers gebeten. Die Erfolge des zu ehrenden Sportlers müssen ausschließlich für einen Abensberger Verein erbracht worden sein.

Judokas werden ab folgenden Einzel- und Mannschaftsleistungen geehrt:

- Bayerischer Meister
- + 2. Süddeutscher Meister
- – 3. Platz bei Deutscher Meisterschaft

► Ansprechpartner:  
Barbara Schmid, Tel.: 09443/910333;  
E-Mail: barbara.schmid@abensberg.de

# **KOORDINIERUNGSZENTRUM FÜR BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT**

Seit 1. Juli 2010 hat das Koordinierungszentrum für Bürgerschaftliches Engagement am Landratsamt Kelheim seine Arbeit aufgenommen. Es soll eine Kontaktstelle für Bürgerinnen und Bürger entstehen, die sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich betätigen wollen. Vor allem für Projekte mit Kindern, Jugendlichen, Senioren, Migrantinnen, Behinderten und in den Bereichen Soziales, Natur, Kultur, Sport und Umweltschutz werden Bürgerinnen und Bürger mit freier Zeit und Freude am Helfen gesucht, die bereit sind, Ihre Fähigkeiten und Erfahrungen an andere Menschen weiterzugeben. Natürlich werden den Helfern auch Beratung und Qualifizierungsmaßnahmen angeboten, wenn sie sich engagieren wollen. Bei der Ausübung eines Ehrenamtes besteht auch Versicherungsschutz über die Bayerische Ehrenamtsversicherung für Unfall- und Haftpflichtschäden. Die Ehrenamtlichen werden direkt durch das Koordinierungszentrum an Organisationen, Vereine und Personen vermittelt, die entsprechende Hilfe benötigen. Generell fungiert das Koordinierungszentrum als Bindeglied zwischen Organisationen, Vereinen und Initiativen, ergänzt und unterstützt berufliche Arbeit, ohne Konkurrenzdenken. Im Ergebnis sollen durch das kostenfreie, neutrale und unverbindliche Angebot auch Lücken zwischen Vereinen und Verbänden geschlossen werden.

- Kontakt: Landratsamt Kelheim, Koordinierungszentrum für Bürgerschaftliches Engagement,  
Ansprechpartnerin: Margit Frenzl-Merkl, Schlossweg 3, 93309 Kelheim,  
Tel. 09441/207-253, Fax: 09441/207-185;  
E-Mail: [margit.frenzl-merkl@landkreis-kelheim.de](mailto:margit.frenzl-merkl@landkreis-kelheim.de)

# KREISJUGENDRING

## 1. Verleih

Beim KJR Kelheim können die folgenden Gegenstände ausgeliehen werden:

	Ausleihgebühr	Kaution
9-Sitzer-Bus	<p>für Jugendfahrten 20 € pro Tag incl. 100 km pro Tag, jeder weitere km 0,10 €</p> <p>für Mitgliedsverbände (Erw.) 24 € pro Tag incl. 100 km pro Tag, jeder weitere km 0,10 €</p> <p>für Sonstige 28 € pro Tag incl. 100 km pro Tag, jeder weitere km 0,10 €</p> <p>Stornogebühr: ab 14 Tage vorher 50% der Verleihkosten</p>	100 €
Pogo-Stäbe	5 € pro Stück/Tag	15 €
Schokokusswurfmaschine	5 €	5 €
großes Schwungtuch	5 €	10 €
Streethockey-Schläger	5 €	10 €
Swingcart	5 € pro Stück	25 €
Torwand	10 €	10 €
Papierschnidemaschine	5 €	5 €

► *Ansprechpartner:*  
KJR Kelheim, Affeckinger Str. 26, 93309 Kelheim  
Tel.: 09441/29307, Fax 09441 / 29308;  
E-Mail: kreisjugendring-kelheim@t-online.de

## **2. juleica**

In der Jugendarbeit Engagierte, die ehrenamtlich für einen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe tätig sind, nach festgelegten Standards qualifiziert wurden und mindestens 16 Jahre alt sind, können die juleica bekommen. Durch die juleica wird das Engagement und die Qualifikation der Jugendleiterinnen und Jugendleiter dokumentiert.

Die Karteninhaber erhalten bayernweit verschiedene Ermäßigungen. Nähere Informationen unter: [www.kjr-kelheim.de](http://www.kjr-kelheim.de)

Anträge sind nur online möglich unter: [www.juleica.de](http://www.juleica.de)

► *Ansprechpartner:*  
KJR Kelheim, Affeckinger Str. 26, 93309 Kelheim  
Tel.: 09441/29307, Fax 09441 / 29308;  
E-Mail: kreisjugendring-kelheim@t-online.de

# EHRENAMTSVERSICHERUNG

Zum 1. April 2007 sind mit der Bayerischen Ehrenamtsversicherung ein Sammel-Haftpflichtversicherungsvertrag und ein Sammel-Unfallversicherungsvertrag für ehrenamtlich Tätige in Kraft getreten. Die Versicherung ist antrags- und beitragsfrei. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.

Die von der Staatsregierung mit der Versicherungskammer Bayern abgeschlossenen Verträge schützen insbesondere Ehrenamtliche in den vielen kleinen, rechtlich unselbstständigen Initiativen, Gruppen und Projekten. Wer sich beispielsweise in öffentlichen Ehrenämtern engagiert, in der Kirche und Wohlfahrtspflege oder im Sport, ist meistens schon durch den Träger versichert.

► Ansprechpartner:

Versicherungskammer Bayern, Tel.: 089 21 60 37 77

[www.ehrenamtsversicherung.bayern.de](http://www.ehrenamtsversicherung.bayern.de)

## 1. Haftpflichtversicherung

Haftpflichtversichert sind ehrenamtlich für das Gemeinwohl Tätige, die in Bayern aktiv sind oder deren Engagement von Bayern ausgeht (z.B. bei Exkursionen, die Landesgrenze überschreitenden Veranstaltungen oder Aktionen). Die ehrenamtliche Tätigkeit muss in **rechtlich unselbstständigen Vereinigungen** stattfinden. Vereine, Verbände, GmbHs, Stiftungen etc. sind also weiter in der Pflicht, für den Versicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen zu sorgen.

Versicherte Leistungen:

- 2.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden
- 100.000 € für Vermögensschäden

Der gebotene Versicherungsschutz ist nachrangig, d.h. eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung geht im Schadensfall der Bayerischen Ehrenamtsversicherung vor.

## 2. Unfallversicherung

Unfallversichert ist die gleiche Personengruppe, wie bei der Haftpflichtversicherung. Jedoch besteht im Bereich der Unfallversicherung ein Versicherungsschutz **auch** für ehrenamtlich Tätige **in** rechtlich selbstständigen Strukturen, also beispielsweise **Vereinen**. Das Wegerisiko ist mitversichert.

Versicherte Leistungen:

- 175.000 € maximal bei 100 % Invalidität
- 10.000 € im Todesfall
- 2.000 € für Zusatz-Heilkosten
- 1.000 € für Bergungskosten

Der Unfallversicherungsschutz ist nachrangig, eine anderweitig bestehende Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfall der Bayerischen Ehrenamtsversicherung vor. Das Wegerisiko ist mitversichert.

# FINANZEN

## **1. Steuertipps**

Auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen ist eine kostenlose Broschüre mit dem Titel „Steuertipps für Vereine“ erhältlich.

- ▶ [www.stmf.bayern.de](http://www.stmf.bayern.de) → Rubrik Service → Informationsbroschüren

## **2. Ehrenamtszuschale**

Einnahmen von insgesamt bis zu 2100 € im Jahr aus nebenberuflicher Tätigkeit z. B. als Übungsleiter sind steuerfrei („Ehrenamtszuschale“). Die Ehrenamtszuschale kann für Tätigkeiten für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden, zum Beispiel für eine Tätigkeit als Vereinsvorstand, Schatzmeister, Platz- oder Gerätewart, Reinigungs- oder Fahrdienst.

Auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen ist ein kostenloses Merkblatt zur Ehrenamtszuschale erhältlich.

- ▶ [www.stmf.bayern.de/steuern/ehrenamtszuschale/](http://www.stmf.bayern.de/steuern/ehrenamtszuschale/)

# **ANHANG**

# **1. Auszug aus dem Jugendschutzgesetz**

## **§ 4 Gaststätten**

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

## **§ 5 Tanzveranstaltungen**

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

## **§ 6 Spielhallen, Glücksspiele**

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

## **§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe**

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

## **§ 8 Jugendgefährdende Orte**

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

## **§ 9 Alkoholische Getränke**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

## **§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

## 2. Umgang mit Lebensmitteln

Bayerisches Landesamt für  
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit



### **Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln**

#### **Für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen**

##### **Warum müssen beim Umgang mit Lebensmitteln besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?**

Hygienefehler beim Umgang mit Lebensmitteln führen immer wieder zu schwerwiegenden Erkrankungen, die besonders bei Kleinkindern und älteren Menschen lebensbedrohlich werden können. Von solchen Lebensmittelinfektionen kann gerade bei Vereins- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen schnell ein größerer Personenkreis betroffen sein. Der Leitfaden gibt eine Orientierungshilfe, sich in diesem sensiblen Bereich richtig zu verhalten, damit gemeinschaftliches Essen und Trinken ungetrübt genossen werden können.

##### **Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass dies einwandfrei erfolgt!**

##### **Durch welche Lebensmittel kommt es häufig zu Infektionen?**

In manchen Lebensmitteln können sich Krankheitserreger besonders leicht vermehren.

Dazu gehören

- Fleisch und Wurstwaren
- Milch und Milchprodukte
- Eier und Eierspeisen (insbesondere aus rohen Eiern)
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung (z. B. Sahnetorten)
- Fische, Krebse, Weichtiere („frutti di mare“)
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen und Saucen

##### **Wie können Sie zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen beitragen?**

Wer bei einem Fest mit diesen Lebensmitteln direkt oder indirekt (z. B. über Geschirr und Besteck) in Kontakt kommt, trägt ein hohes Maß an Verantwortung für die Gäste und muss die folgenden Hygieneregeln genau beachten. Es muss dabei zwischen gesetzlichen Tätigkeitsverboten und allgemeinen Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln unterschieden werden.

### Gesetzliche Tätigkeitsverbote

Personen mit

- **Akuter infektiöser Gastroenteritis** (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall, evtl. begleitet von Übelkeit, Erbrechen, Fieber), ausgelöst durch Bakterien oder Viren
- **Typhus** oder **Paratyphus**
- **Virushepatitis A** oder **E** (Leberentzündung)
- **infizierten Wunden** oder einer **Hautkrankheit**, wenn dadurch die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger in Lebensmittel gelangen und damit auf andere Menschen übertragen werden können

dürfen nach dem Infektionsschutzgesetz mit den genannten Lebensmitteln außerhalb des privaten Bereichs nicht umgehen. Dabei ist es unerheblich, ob ein Arzt die **Erkrankung** festgestellt hat oder aber lediglich entsprechende Krankheitserscheinungen vorliegen, die einen dementsprechenden **Verdacht** nahe legen.

Gleiches gilt für Personen, bei denen die Untersuchung einer **Stuhlprobe** den Nachweis der Krankheitserreger Salmonellen, Shigellen, enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien (EHEC) oder Choleravibrionen ergeben hat und zwar auch dann, wenn diese Bakterien ohne Krankheitssymptome ausgeschieden werden (sogenannte „Ausscheider“).

**Vor allem folgende Symptome weisen auf die genannten Krankheiten hin, insbesondere wenn sie nach einem Auslandsaufenthalt auftreten:**

- Durchfall mit mehr als 2 dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber
- Hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung sind Zeichen für Typhus und Paratyphus
- Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel weisen auf eine Virushepatitis hin
- Wunden und offene Hautstellen, wenn sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind

Treten bei Ihnen solche Krankheitszeichen auf, nehmen Sie unbedingt ärztlichen Rat in Anspruch.

### Wichtige Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln

- Waschen Sie sich vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und selbstverständlich nach jedem Toilettenbesuch gründlich die Hände mit Seife unter fließendem Wasser. Verwenden Sie zum Händetrocknen Einwegtücher.
- Legen Sie vor Arbeitsbeginn Fingerringe und Armbanduhr ab.
- Tragen Sie saubere Schutzkleidung (Kopfhaube, Kittel). Vermeiden Sie durch Einmalhandschuhe direkten Kontakt mit Lebensmitteln.
- Husten oder niesen Sie nicht auf Lebensmittel.
- Decken Sie auch kleine Wunden an Händen und Armen mit sauberem, wasserundurchlässigem Pflaster ab.